

**GEMEINDE FRIEDEBURG
LANDKREIS WITTMUND**

**4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 8 von Friedeburg
„GEWERBEGEBIET“**

Abwägung der im Rahmen

- **der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und**
- **der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

eingegangenen Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Im Rahmen des Verfahrens zur öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abwägungsergebnisse der Gemeinde Friedeburg zu diesen Stellungnahmen sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

<p>Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. Stellungnahme vom 03.02.2017</p> <p>1. Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen die o. g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Stellungnahme vom 06.02.2017</p> <p>1. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>2. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk Stellungnahme vom 06.02.2017</p> <p>1. Vielen Dank für Ihre Information über den o. g. Betreff. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o. g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o. g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>noch Bundesnetzagentur</p> <p>2. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur im Kontext des Richtfunks Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf eine Beteiligung der Bundesnetzagentur wird zukünftig verzichtet, wenn die zu erwartenden Bauhöhen 20 m nicht überschreiten.</p>
<p>NABU Niedersachsen Stellungnahme vom 06.02.2017</p> <p>1. Seitens des NABU Niedersachsen gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband Stellungnahme vom 07.02.2017</p> <p>1. Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Sofern sicher gestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>2. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>3. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Soehlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel: 04977-919211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. Sollten Versorgungsanlagen des OOWV von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein, erfolgt seitens des Vorhabenträgers rechtzeitig eine Abstimmung mit dem OOWV.</p> <p>zu 2. Das angeführte Arbeitsblatt wird bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Stellungnahme vom 06.02.2017**

1.

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Rückseite:

<p>Vorbemerkung:</p> <p><small>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</small></p> <p>Planende Gemeinde: Friedeburg</p> <p>Verfahren: B-Pl. 8, „Gewerbegebiet“</p>
<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p>
<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenforschung wird empfohlen.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Abwägung der Gemeinde Friedeburg

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Landesamtes wird lediglich der allgemeine Hinweis gegeben, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Allerdings besteht im Planungsgebiet kein **konkreter** Kampfmittelverdacht. Somit wird seitens des Landesamtes auch **keine** weitere Gefahrenforschung empfohlen.

Gleichwohl hat die Gemeinde Friedeburg aus Sicherheitsgründen am 17.02.2017 eine Luftbildauswertung beauftragt.

Sollte sich herausstellen, dass sich im Plangebiet Kampfmittel befinden, wird die Gemeinde Friedeburg die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in die Wege leiten.

<p>Niedersächsischer Heimatbund Stellungnahme vom 08.02.2017</p> <p>1. In unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern mit, dass zu dem geplanten Vorhaben, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, keine Bedenken bestehen. Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzubringen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme vom 09.02.2017</p> <p>1. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2017. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst und Forschungsinstitut Stellungnahme vom 13.02.2017</p> <p>1. Gegen die 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 von Friedeburg "Gewerbegebiet" bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass durch die Nutzungsänderung eines ehemaligen Sonderpostenmarktes für die Herstellung, den Vertrieb und die Lagerung medizintechnischer Produkte keine Bodeneingriffe im Plangebiet erforderlich sind.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Außenstelle Meppen Stellungnahme vom 16.02.2017</p> <p>1. Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen - Bereich Bergbau - wird zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ostfriesische Landschaft Stellungnahme vom 20.02.2017</p> <p>1. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Deutsche Flugsicherung Stellungnahme vom 20.02.2017</p> <p>1. Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich Stellungnahme vom 21.02.2017</p> <p>1. Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grund- und Oberflächengewässer gelangen.</p> <p>2. - Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planrealisierung wird sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grund- und Oberflächengewässer gelangen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Stellungnahme vom 22.02.2017</p> <p>1. Die Planänderung habe ich zur Kenntnis genommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken, da am Standort medizintechnische Fertigprodukte gelagert, konfektioniert und verpackt werden sollen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Nutzungsänderung die Geräuschemissionssituation sich nachteilig verändert. Die Anforderungen an den Betrieb zur Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für Geräusche werden im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der rechtswirksamen Planunterlagen wird gebeten.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem GAA eine Ausfertigung der rechtswirksamen Planunterlagen übersandt.</p>

<p>Landkreis Wittmund Stellungnahme vom 02.03.2017</p> <p>1. Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen.</p> <p>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde Keine Anregungen.</p> <p>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Keine Anregungen.</p> <p>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Bauleitplanung</p> <p>Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 02.03.2017</p> <p>1. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu o. g. Planung.</p> <p>2. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Beauftragung und Änderungen von TK Anschlüssen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg Stellungnahme vom 06.03.2017</p> <p>1. Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Stellungnahme vom 08.03.2017</p> <p>1. Von den uns zugesandten Unterlagen nahmen wir Kenntnis. Die EWE NETZ GmbH hat diesbezüglich keine Einwände.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.03.2017</p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Wittmund e.V. Stellungnahme vom 23.03.2017</p> <p>1. Gegen das Vorhaben besteht seitens der Jägerschaft Wittmund e.V. grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>2. Es sollte jedoch geprüft werden, ob sich, wie aus dem gültigen B.-Plan und dem beigefügten Luftbild erkenntlich, eine Wallhecke entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 58/24 befindet. Wenn dem so sein sollte, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Es sollte z. B. mit der Baugrenze ein größerer Abstand zur Flurstücksgrenze als geplant eingehalten werden (6,00 m bis Wallfuß). Um Beeinträchtigungen des gegebenenfalls besonders geschützten Landschaftsbestandteils (§ 24 NAGBNatSchG) und des Landschaftsbildes nach Osten zu vermeiden, sollten auch alle anderen Baumaßnahmen in diesem Schutzstreifen zum Schutze der Gehölze durch entsprechende Festsetzungen vermieden werden. Falls es sich tatsächlich um eine Wallhecke handelt, schlägt die Jägerschaft vor, einen Hinweis auf ihren Schutz in die geplante Satzung mit aufzunehmen.</p> <p>3. Sollte es sich „nur“ um einen Gehölzstreifen handeln, sollte dieser ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt werden, um o. e. Landschaftsbildbeeinträchtigung zu vermeiden. Die Jägerschaft weist darauf hin, dass unnötige Beeinträchtigungen laut BNatSchG auch bei Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren zu vermeiden sind und hofft darauf, dass sich die Gemeinde Friedeburg weiterhin für den Erhalt der für ihr Ortsbild typischen und für den Artenschutz wichtigen Wallhecken einsetzt.</p>	<p>Abwägung der Gemeinde Friedeburg</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde Friedeburg hat den Sachverhalt geprüft. Bei den seitens der Jägerschaft angesprochenen Gehölzstrukturen handelt es sich nicht um eine Wallhecke, sondern um einen Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Somit sind Maßnahmen zum Wallheckenschutz nicht erforderlich.</p> <p>zu 3. Der Gehölzstreifen umfasst nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung, sondern auch Bereiche auf den angrenzenden Flurstücken. Einige Bäume ragen mit ihrem Kronenbereich in das Plangebiet hinein. Um die Baumkronen besser zu schützen, wird die Baugrenze nunmehr um 3 m nach Westen verlegt. Auf die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes für den Teilbereich des Gehölzstreifens, der das Plangebiet tangiert, wird aus Gründen der Gleichbehandlung der betroffenen Grundstückseigentümer verzichtet.</p>